

Sicherheitsrichtlinien des Kulturhauses Osterfeld zur Arbeitskoordination gem. BGV A1 und VStättVO (SR- AK)

Stand: 01.09.2008



0. Vorbemerkungen:

Die Regeln des Kulturhauses zur Wahrung des Arbeitsschutzes dienen der Vermeidung von (Arbeits-)Unfällen. Insbesondere regeln sie die Verantwortlichkeiten zwischen dem Kulturhaus Osterfeld (im weiteren Kh O genannt) und dessen Vertragspartner (im weiteren VP genannt) sowie deren Verpflichtung zur Wahrung des Arbeitsschutzes und zur Umsetzung der VStättVO Baden-Württembergs. Diese Regeln erfüllen damit zugleich die Verpflichtung von Kh O und VP gem. Arbeitsschutzgesetz und BGV A1, den Arbeitsschutz zu koordinieren.

0.1. Begrifflichkeiten:

Der Begriff Mitarbeiter umfasst sämtliche von VP oder Kh O im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen zur Verfügung gestellte oder verpflichtete Künstler, das Personal und die Hilfskräfte, unabhängig davon, in welchem Vertrags- oder Beschäftigungsverhältnis diese zu VP oder Kh O stehen. VP und Kh O haben durch geeignete vertragliche Regelungen dafür zu sorgen, dass sich alle Personen / Mitarbeiter an die folgenden Absprachen und Regelungen halten.

1. Verpflichtungen des VP

- 1.1. Der VP benennt gegenüber dem Kh O eine verantwortliche, fachlich und persönlich hinreichend qualifizierte Führungskraft. Diese ist insbesondere verpflichtet:
 - sich dem Kh O spätestens bei Beginn der Zusammenarbeit vor Ort bekannt zumachen
 - sich mit dem Kh O vor Arbeitsbeginn über Arbeiten und Sicherheitsbestimmungen abzustimmen
 - sich beim Kh O über den an diesem Tag zuständigen Koordinator, Veranstaltungsleiter und Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik zu informieren
 - sich vor Arbeitsbeginn über die spezifischen Arbeitsbedingungen, Sicherheitsvorschriften, PSA usw. belehren zu lassen
 - alle Mitarbeiter des VP über die Gefahren bei der Arbeit sowie über die Sicherheitsvorschriften zu belehren
 - alle in Betracht kommenden Sicherheitsvorschriften für den VP zu beachten
 - alle Mängel und sicherheitswidriges Verhalten zu beseitigen bzw. zu beheben
- 1.2. VP verpflichtet seine Mitarbeiter
 - nur Tätigkeit auszuüben, für die sie über eine entsprechende fachliche und persönliche Qualifikation verfügen
 - wenn notwendig PSA zu tragen
 - ihre Arbeitsbereiche so herzurichten, dass kein Sicherheitsrisiko entsteht. Insbesondere gilt dies für das Aufstellen von Geräten und Verlegen von Kabeln.
 - keine Bereiche des Kh O zu betreten, für die sie nicht befugt sind
 - Anweisungen des bestellten Koordinators (s. 3.) zu folgen

2. Verpflichtungen des Kh O

Soweit nicht vertraglich ausdrücklich anders geregelt, übernimmt das Kh O folgende Verpflichtungen:

- 2.1. Tragen der Organisationsverantwortung
- 2.2. Benennen und Stellen des Koordinators gem. BGV A1 und der Leitungs- und Aufsichtsführenden gemäß BGV C1
- 2.3. Benennen und Stellen des Veranstaltungsleiters sowie des Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik (§38-40 VStättVO)
- 2.4. Zuständige Führungskräfte des Kh O haben das Recht und die Pflicht, Mitarbeiter des VP bei mangelnder Eignung und bei Verstößen gegen Arbeitsschutzvorschriften oder sonstigem gefährlichen Handeln vom Betriebsgelände entfernen zu lassen. Dies geschieht nach Informierung und möglichst in Zusammenarbeit mit der Führungskraft des VP.

3. Der Koordinator (gem. BGV A1)

- 3.1. Zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung wird vor Auftragsbeginn ein Koordinator bestellt und bekanntgegeben. Soweit nicht vertraglich ausdrücklich anders geregelt, handelt es sich dabei um einen Mitarbeiter des Kh O (i.d.R. der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik).
- 3.2. Die Aufgabe des Koordinators ist die Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen der Mitarbeiter von VP und Kh O. Darüber hinaus hat er bei der Durchführung von Veranstaltungen die Leitung und Aufsicht über sämtliche Gewerke von VP und Kh O gem. BGV C1 §15.
- 3.3. Der Koordinator stimmt bei Auftragsbeginn alle Arbeiten ab. Wenn nötig, erstellt er einen Arbeitsablaufplan.
- 3.4. Der Koordinator hat gegenüber der Führungskraft von VP sowie allen Mitarbeiter von Kh O Weisungsrechte.
- 3.5. Die Verantwortung sämtlicher Führungskräfte bleibt auch bei Einsatz des Koordinators uneingeschränkt bestehen.

5. Organisatorische Zusammenarbeit

- 5.1. Bei Auftragsbeginn klären Kh O und VP alle erforderlichen zeitlichen und örtlichen Bedingungen.
- 5.2. VP darf Betriebseinrichtungen ohne Erlaubnis von Kh O weder verändern, noch entfernen, noch in Betrieb setzen. Dies gilt insbesondere auch für die von Kh O gestellte Veranstaltungstechnik

6. Wechselseitige Nutzung von Anlagen und Geräten

- 6.1. Anlagen und Geräte sowie sonstige Betriebsmittel dürfen ohne Vereinbarung mit dem Eigentümer oder Besitzer nicht benutzt werden.
- 6.2. Die eingesetzte Technik muss den UVV-Vorschriften, der VStättVO sowie den anerkannten Regeln der Technik (insbesondere VDE-DIN ISO 0100) entsprechen. VP und Kh O haften für Schäden der von Ihnen in den Auftrag eingebrachten Technik. Dies gilt insbesondere auch für die von Dritten hinzugemietete Technik.

7. Lärmschutz

- 7.1. Der Schallpegel - insbesondere bei Veranstaltungen - muss so niedrig gehalten werden, dass hierdurch Mitarbeiter von VP, Kh O sowie Dritten (insbesondere Besucher) nicht gefährdet werden. Darüber hinaus sind sämtliche Vorschriften und Regeln zum Lärmschutz einzuhalten.
- 7.2. Das Kh O behält sich eine Überprüfung der Pegel mittels Messung vor.

8. Verbote

- 8.1. Die Mitarbeiter von VP und Kh O dürfen sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen und anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, in dem sie sich oder andere gefährden können. Dies gilt auch für Medikamente. Die Entscheidung über das Erreichen dieses Zustandes obliegt im Zweifelsfall dem Koordinator. Er hat das Recht Mitarbeiter von VP und Kh O bereits bei Verdacht von den Arbeiten auszuschließen. Darüber hinaus kann der Koordinator ein absolutes Alkoholverbot für alle Mitarbeiter von VP und Kh O aussprechen.
- 8.2. Darüber hinaus ist der Konsum von Drogen die unter das BTM fallen, ist allen Mitarbeitern von VP und Kh O untersagt.
- 8.3. Auf dem Gelände des Kh O herrscht allgemeines Rauchverbot. Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Bereichen gestattet.
- 8.4. Die Mitarbeiter von VP haben sämtliche Aufenthaltsverbote des Kh O zu beachten. Insbesondere ist das Betreten der technischen Betriebsräume, der Arbeitsgalerien, des Schnürbodens sowie der Büros ohne Erlaubnis durch das Kh O untersagt.

9. Brandschutz

- 9.1. Beim Umgang mit brennbaren Stoffen sind die einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu beachten.
- 9.2. Das Verwenden von Feuer, offenem Licht, Rauchen und Pyrotechnik auf den Bühnen und in den Versammlungsräumen ist verboten. Ausnahmen sind nur nach Genehmigung durch den Aufsichts- und Leitungsführenden möglich. VP muss die Verwendung frühst möglich – bei Veranstaltungen bis spätestens eine Woche vor der Aufführung - beim Kh O anzeigen, damit dieses ggf. die notwendigen Genehmigungen einholen kann. Darüber hinaus ist VP verpflichtet, eine schriftliche Gefährdungsanalyse gem. BGV C1 / Gastspielprüfbuch zu erstellen. Ein Verstoß gegen diese Regelung berechtigt das Kh O insbesondere, den Einsatz zu untersagen. Ansprüche für den VP ergeben sich daraus nicht.
- 9.3. Bei Auftragsbeginn werden ggf. Art und Anzahl der notwendigen Feuerlöscher festgelegt.
- 9.4. VP verpflichtet sich, sämtliche Fluchtwege freizuhalten. Den Mitarbeitern des VP werden diese bei Auftragsbeginn mitgeteilt.
- 9.5. Ein Unterbauen des Rauchschutzhanges im Großen Saal ist verboten.
- 9.6. Müssen bei Arbeiten Linien der BMA wg. Schweißarbeiten o.ä. ausgeschaltet werden, ist der Durchführende der Arbeiten für eine lückenlose Überwachung der stillgelegten Bereiche verantwortlich. Er stellt ggf. die notwendige Brandwache.

10. Unfälle / Erste Hilfe

- 10.1. (Arbeits-)Unfälle sind dem Kh O bzw. dem Koordinator schnellst möglich mitzuteilen.
- 10.2. Das Kh O stellt die notwendigen Dinge der Ersten Hilfe zur Verfügung. Insbesondere verfügt das Kh O über ausreichend Ersthelfer und Verbandskästen. Unbenommen hiervon bleibt die Verpflichtung des VPs gem. BGV A1 für Erste Hilfe und Ersthelfer für seine Mitarbeiter zu sorgen.